

III. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge der Regierung vom 10. und 17. März 2009

Art. 9 Abs. 2 (neu):

Streichen.

Begründung:

Die Pflicht zur Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch ist eine wichtige energiepolitische Massnahme und damit öffentlich-rechtlich begründet. Unter diesen Umständen ist es aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen, dass die Stockwerkeigentümer durch privat-rechtliche Absprache davon abweichen können. Darüber hinaus werden mit der Bestimmung Stockwerkeigentümer und Mieter rechtsungleich behandelt. Hinreichende sachliche Gründe für diese Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber sind nicht erkennbar. Der Antrag der vorberatenden Kommission ist daher mit Art. 8 der Bundesverfassung nicht vereinbar.

Art. 22a:

Festhalten an der Fassung der Regierung.

Begründung:

Die Regierung hat Verständnis für das Anliegen der vorberatenden Kommission, wonach die Verwertung von Grünabfällen zu Kompost und dessen Einsatz als Dünger und Bodenverbesserer für eine erfolgreiche Bodenbewirtschaftung wichtig sei. Das Interesse an der Produktion von Biogas und die Anliegen des Bodenschutzes sind jedoch durchaus vereinbar. So ist die Herstellung qualitativ hochwertigen Komposts aus Gärgut aus der Biogasanlage ohne Weiteres möglich. Die Reifung erfolgt in einem einfachen Verrottungsprozess mit guter Belüftung. Neueste Studien im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt belegen, dass dieser Kompost eine vergleichbare Qualität wie herkömmlicher Kompost aufweist. Weiter werden Menge und Nährstoffgehalt des produzierten Komposts durch die energetische Verwertung nicht vermindert.

Die Produktion von Biogas führt damit zu einem doppelten Nutzen: Erstens trägt sie zur Zielerreichung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» bei. Zweitens ist der Erlös aus dem Verkauf von Biogas ein Anreiz, Grünabfälle vermehrt zu sammeln.

Grünabfälle zuerst zur Gasproduktion und anschliessend zur Kompostproduktion zu nutzen, stellt somit die vollständigste Art

der Nutzung dar. Mit dem von der Kommission beantragten Zusatz wird diese doppelte Nutzung hingegen – über die ohnehin in der Bestimmung enthaltene Einschränkung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit hinaus – für beliebig erklärt. Die Bestimmung wird somit weitgehend wirkungslos und damit die in der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» geforderte Energieproduktion aus Biomasse geschwächt.